

# Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 14

18. Februar

2022

Aufgrund §§ 28 Abs. 1 S. 1 und 2, 28a Abs. 7, (IfSG) vom 20.07.2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.12.2021 (BGBl. I S. 5162), § 8 Abs. 1 der Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Arzneimittelrecht, nach dem Heilpraktikerrecht sowie in der staatlichen Gesundheitsverwaltung (GVBl. I S. 195), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.12.2021 (GVBl. S. 997) und § 2 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (HGöGD) vom 28.09.2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 14.12.2021 (GVBl. S. 992) erlässt der Kreisausschuss folgende

## Allgemeinverfügung (Betretungsverbot Kita)

### I.

Kinder, die in einer Kindertageseinrichtung oder Kinderhort nach § 33 Nr. 1 IfSG, Kindertageseinrichtung nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs sowie erlaubnispflichtigen Kindertagespflegestelle nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (Einrichtung) betreut werden, ist das Betreten dieser Einrichtung untersagt, wenn in der Betreuungsgruppe des Kindes eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 durch PoC-Antigen- oder PCR-Test nachgewiesen wird. Dies gilt auch bei Infektionen von Betreuungspersonal, das der Gruppe zugeordnet ist.

### II.

Das Betretungsverbot tritt mit Bekanntgabe des Infektionsfalls durch die Einrichtung gegenüber einem gesetzlichen Vertreter des betreuten Kindes in Kraft.

### III.

Das Betretungsverbot endet mit Vorlage eines negativen Ergebnisses eines bei einem Leistungserbringer nach § 2 Nr. 7 Buchst. c COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorgenommenen PoC-Antigentests bei der Einrichtung. Die Einrichtungen können jedoch, soweit dies organisatorisch notwendig ist, das Wiederbetreten der Kindertagesstätte oder der Einrichtung der Kindertagespflege auf den ersten Tag nach der Durchführung des Testes festsetzen.

### IV.

Sofern kein negatives Testergebnis im Sinne des Absatzes III. vorgelegt wird, endet das Betretungsverbot mit Ablauf des 10. Tages nach dem Nachweis der Infektion durch PoC-Antigen- oder PCR-Test. Das Datum der positiven Testung ist den gesetzlichen Vertretern der betreuten Kinder durch die Einrichtung bekannt zu geben.

**V.**

**Kein Betretungsverbot nach Ziffer I. besteht für Kinder, die mindestens zwei Tage vor Nachweis der Infektion durch PoC-Antigen- oder PCR-Test nicht gemeinsam mit der infizierten Person in einer Betreuungsgruppe betreut wurde.**

**VI.**

**Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und mit Ablauf des 20.03.2022 außer Kraft. Eine Verlängerung, Abänderung oder vorzeitige Aufhebung bleibt vorbehalten.**

**Begründung:**

Die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten nach § 33 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes, in Kindertageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs sowie in erlaubnispflichtigen Kindertagespflegestellen nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen nach Maßgabe des Hygienekonzeptes des Landes für Kinderbetreuungseinrichtungen und § 12 Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV). Die Hessische Landesregierung hat gemäß § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) die Coronavirus-Schutzverordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus erlassen. Nach § 28 Abs. 2 CoSchuV sind die örtlichen Behörden befugt auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a Abs. 7 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sowie der Erlass zu Absonderungsentscheidungen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration vom 14.02.2022. Danach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Zudem kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Die Zahl der Neuinfektionen im Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet belief sich geraume Zeit auf deutlich über 1000 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (7-Tages Inzidenz) und ist erst jüngst wieder knapp unter die Schwelle von 1000 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner gesunken. Die infektionsepidemiologische Gefährdungslage im Main-Taunus-Kreis zeigt hierbei auch ein hohes Infektionsgeschehen in Kindertageseinrichtungen, Kindertagesstätten und Kinderhorten auch bei betreuten Kindern, die Inzidenz in der Altersgruppe der unter 6-jährigen Kinder liegt über denen der Gesamtbevölkerung. Auch wenn nach derzeitigen Erkenntnissen angenommen werden kann, dass kleine Kinder auch durch die Omikron-Variante einen leichten Verlauf zu erwarten haben und stationäre Krankenhausaufenthalte von Kindern nur selten zu beobachten sind, bedürfen sie weiterhin unseres besonderen Schutzes – vor dem Virus selbst aber auch im Hinblick auf ihr Recht auf Bildung, Betreuung und Erziehung.

Unter Berücksichtigung des Hygienekonzeptes des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration für Kinderbetreuungseinrichtungen vom 11.02.2022 und unter Anwendung des Erlasses zu Absonderungsentscheidungen für Kinder in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege dieses Ministeriums vom 14.02.2022 wird ein Betretungsverbot für diese Einrichtungen geregelt. Das Betretungsverbot gilt für Kinder, die zum Zeitpunkt der Feststellung eines Infektionsgeschehens in der Betreuungseinrichtung in den vorangegangenen zwei Tagen engen Kontakt zu der infizierten Person hatten. Der enge Kontakt wird dabei angenommen, wenn in den der positiven Testung einer Person vorangegangenen zwei Tagen eine gemeinsame Betreuung in einer Betreuungsgruppe erfolgt ist. Nach den Empfehlungen des RKI kann bei schwer zu überblickender Kontaktsituation oder nach Aufenthalt mit dem bestätigten COVID-19-Fall ein in einem Raum eine ganze Gruppe als enge Kontaktperson klassifiziert werden.

Das Betretungsverbot gilt grundsätzlich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach dem letzten engen Kontakt zur infizierten Person. Eine vorzeitige Beendigung des Betretungsverbotes ist unter den Voraussetzungen der Ziffer III. möglich. Die Freitestung kann bereits am gleichen Tag erfolgen. Der erforderliche Nachweis darüber, dass keine übertragungsrelevante Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt, ist durch eine von einem Leistungserbringer im Sinne des § 2 Nr. 7 c COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung durchgeführte Testung zu erbringen und der Einrichtungsleitung vor Betretungsbeginn vorzulegen. Die Einrichtungen können jedoch, soweit dies organisatorisch notwendig ist, das Wiederbetreten der Kindertagesstätte oder der Einrichtung der Kindertagespflege auf den ersten Tag nach der Durchführung des Testes festsetzen.

Bei der Regelung wird dem Rechnung getragen, dass eine Immunisierung durch Impfung jüngerer Kinder nach wie vor grundsätzlich nicht möglich ist. Deshalb ist es erforderlich, gerade in Zeiten von hohen Infektionszahlen ein besonderes Augenmerk auf diese vulnerable Gruppe zu richten. Gleichmaßen ist dem Recht und Rechtsanspruch der Kinder auf frühkindliche Bildung und Erziehung sowie der Vereinbarkeit von Familie und Beruf nach wie vor Genüge zu tun.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen dienen insbesondere dem Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen und dazu den Betreuungsanspruch der Kinder in Betreuungseinrichtungen auch bei dem aktuell hohen Infektionsgeschehen mittelfristig sicherstellen zu können.

Die getroffenen Anordnungen stellen das entscheidend wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit und zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen im Bereich der Kinderbetreuung dar. Sie sind dazu geeignet der weiteren Verbreitung des Corona-Virus entgegenzuwirken bzw. zu verlangsamen. Insbesondere sind keine weniger eingriffsintensiven Maßnahmen denkbar, die in vergleichbarer Weise geeignet und effektiv wären, um die weitere dynamische Ausbreitung des Virus zu unterbrechen. Dies gilt insbesondere im Verhältnis zu einer allgemeinen Anordnung einer Absonderungspflicht für alle Kontaktpersonen einer infizierten Person in der Einrichtung. Dies würde eine wesentlich größere Einschränkung darstellen, als das hier geregelte Betretungsverbot.

Unter Berücksichtigung all dessen sind die getroffenen Anordnungen weiterhin geeignet, erforderlich, angemessen und darüber hinaus auch verhältnismäßig, um eine weitere Verbreitung des Virus zu verlangsamen bzw. in der Einrichtung einzudämmen, sowie den Betreuungsanspruch für Kinder und Familien grundsätzlich zu gewährleisten.

Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen nutzen das dem Kreisausschuss des Main-Taunus-Kreises als zuständige Gesundheitsbehörde zustehende Ermessen daher in rechtmäßiger Weise aus, zumal dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit darüber hinaus auch durch die Befristung bis zum Ablauf des 20.03.2022 zusätzlich Rechnung getragen wird. Der begrenzte Geltungszeitraum ermöglicht es, sehr zeitnah auf Änderungen in der Pandemiesituation und der rechtlichen Rahmenbedingungen reagieren und die erforderlichen Maßnahmen weiter anpassen zu können.

Auf eine Anhörung konnte gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) verzichtet werden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid des Main-Taunus-Kreises kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Adalbertstraße 18, 60486 Frankfurt am Main erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Die Klage ist gegen den Main-Taunus-Kreis, vertreten durch den Kreisausschuss, zu richten.

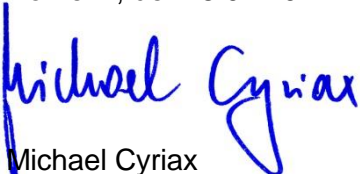
Die Klage kann auch in elektronischer Form erhoben werden,

1. mittels Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur,
2. mittels Versendung eines signierten elektronischen Dokuments, bei der der Absender im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes sicher angemeldet ist und sich die sichere Anmeldung nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt, soweit vom Gericht ein De-Mail-Postfach als Zugang eröffnet wurde,
3. über das elektronische Bürgerpostfach (eBO) und bei Klageeinreichung durch ein Mitglied einer Rechtsanwaltskammer oder Notarkammer durch Übermittlung eines signierten elektronischen Dokuments über das besondere elektronische Anwalts- oder Notarpostfach.

### **Hinweis:**

Zum 1. Januar 2022 ist § 55d VwGO mit der darin geregelten Verpflichtung zur aktiven Nutzung des elektronischen Rechtsverkehrs für professionelle Einreicher (u.a. Rechtsanwälte und Behörden) in Kraft getreten.

Hofheim, der 18.02.2022



Michael Cyriax  
Landrat